

Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - **(1842)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Justizsection.

1. Als Gegenstände, welche mehr oder weniger in das gesetzgeberische Gebiet einschlagen, sind anzuführen:

1) Die Begutachtung der Frage, ob der Art. 7 des Gesetzes vom 22. December 1823, wonach den Gemeinden die Befugniß zusteht, vergeldstigte Angehörige anderer Gemeinden aus ihrem Gebiete wegzuweifen, nicht aufzuheben wäre. Mit Mehrheitsmeinung mußte sowohl das Departement als der Regierungsrath in dieser Bestimmung nichts anderes als ein den Gemeinden eingeräumtes Strafrecht erblicken, dessen Ausübung zufolge der Verfassung einzig den Gerichten zukommen sollte, und zwar bloß in Betreff solcher Individuen, deren Geldstige sich als betrügerisch oder leichtsinnig constatirt hatte. Ferner konnte man auch abgesehen hievon solche Wegweisungen an und für sich, und namentlich im Interesse der Bürgergemeinden der Weggewiesenen keineswegs als zweckmäßig erachten.

Durch Beschluß vom 3. März 1842 hat indessen der Große Rath, entgegen dem ihm erstatteten Vortrage, erkannt, in eine Aufhebung jener Gesetzesstelle nicht einzutreten.

2) Infolge eines vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzugs hatte das Departement zu untersuchen, ob nicht den unehelichen Kindern bezüglich ihrer Eltern und insbesondere ihrer Mutter ein Erbrecht einzuräumen wäre. Das Departement rieth hievon entschieden ab, der Regierungsrath war indessen

entgegengesetzter Ansicht und Behufs der Entwerfung eines dahierigen Gesetzesprojekts liegt nun diese Angelegenheit hinter der Gesetzgebungscommission.

3) Das gleiche Schicksal hat auch die von den Untergerichten des Amtsbezirks Wangen eingereichte Vorstellung um Aufhebung der Sag. 545 (Vorrecht des jüngsten Sohnes) erlitten.

4) Veranlaßt durch eine von Herrn Advokat Elsässer zu Bruntrut eingereichte Vorstellung hatte die Justizsection zu untersuchen, ob der im §. 2 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts enthaltene Vorschrift, wonach die Mitglieder des Gerichts bei verwandtschaftlichem oder schwägerschaftlichem Verhältniß zu dem Anwalt der einen oder andern Partei sich zu recusiren haben, nicht auch auf die erstinstanzlichen Gerichte auszudehnen sei. Die Justizsection hielt dafür, eine solche Ausdehnung möchte in der Anwendung leicht Schwierigkeiten verursachen und rieth daher dieselbe ab. Der Große Rath fand indessen den Anzug erheblich und erließ unterm 12. November detselben ein eigenes Dekret.

5) Infolge von Seite der französischen Regierung erhobenen Reclamationen projektirte die Justizsection zwei vom Regierungsrath unterm 13. Juli und 26. December angenommene Kreis schreiben, betreffend die Art und Weise, in welcher Rogatorialgesuche hiesiger Richterämter an französische Gerichtsbehörden gerichtet und übermittelt werden sollen.

6) Auf geäußerten Wunsch und auf den Vortrag der Justizsection wurde für die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen das obersimmenthalische Statutarrecht in Betreff verschiedener, namentlich erbrechtlicher Bestimmungen, als aufgehoben erklärt und in dieser Beziehung statt desselben daselbst das allgemeine Civilgesetzbuch eingeführt.

II. Von **Staatsverträgen** gelangten zur Sanction vor den Großen Rath die vom Vororte abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge mit dem Herzogthum Nassau, den ver-

einigten Königreichen Schweden und Norwegen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung jüngerer Linie.

III. **Administrativprozesse** sind von der Justizsection begutachtet worden 21. Dieselben betrafen:

Gemeindsnutzungssachen	14
Tell=Schulgeld= und Hinterlassgeldstreitigkeiten	5
Wegstreitigkeiten	1
Streitigkeiten über den Verlauf der Ehesteuern	1
	21

IV. **Eigentliche Justizverwaltung.**

1) Die Beschwerden aller Art, gerichtet gegen Regierungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten, Untergerichte, Vormundschaftsbehörden, waren schon im Jahr 1841 auf 159 angestiegen. Im vergangenen Jahre haben sich dieselben aber noch beträchtlich vermehrt, indem die Justizsection nicht weniger als 207 dierartiger Vorstellungen begutachtet und dem Regierungsrath zum Entscheide vorgelegt hat. Ein Grund dieser Vermehrung ist wohl in der neu aufgestellten Instanz der Friedensrichter zu suchen; dessen ungeachtet muß die Justizsection bemerken, daß im Verhältniß zur Zahl der aufgestellten Friedensrichter weniger Beschwerden wider dieselben anhängig gemacht worden sind, als man erwartet hatte.

Was im Uebrigen die Wirksamkeit dieses Instituts anbelangt, so gewährt die in beiliegender Tabelle gemachte Zusammenstellung der von den Friedensrichtern behandelten Geschäfte hierüber eine nicht uninteressante Uebersicht.

Ueber dieses Institut der Friedensrichter entheben wir den amtlichen Berichten folgende Bemerkungen:

Signau findet bei Vergleichung des Jahres 1840, wo noch keine Friedensrichter bestanden, mit dem Jahr 1842, wo sie das ganze Jahr in Wirksamkeit waren, daß zwar allerdings unter den Friedensrichtern eine größere Zahl streitiger Fälle gütlich beseitigt, hinwieder aber auch, im ersten Eifer eine größere Zahl von Bagatellsachen vor den nahen Richter gebracht

worden, als es früher bei kühler gewordener Hitze vor dem entferntern Richter der Fall war.

Laupen sieht in diesem Institut den Hauptvorthail, daß bei den Erscheinungen keine dritten Personen sich einfinden dürfen, daß das Verfahren sehr unkostspielig ist: es wünschte bloß einige Modifikationen des Tarifs, damit nicht in verschiedenen Gemeinden und Amtsbezirken verschieden verfahren werde. Fraubrunnen bemerkt, dieses Institut bewähre sich, da wo es eingeführt sei; aber auch in denjenigen Gegenden, wo man von diesem Institut keinen Gebrauch gemacht, scheine man diese Unterlassung nicht zu bereuen. In Marwangen wird das Institut der Friedensrichter als wohlthätig anerkannt.

2) Einfragen in Untersuchungssachen, ob nämlich einer angehobenen Voruntersuchung weitere Folge zu geben, d. h. dieselbe zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu beschließen sei, beantwortete die Justizsection 108. Die daherigen Verbrechen und Vergehen qualifiziren sich folgendermaßen:

Diebstahl, Entwendung, Veruntreuung	28 Fälle.
Giftmischung, Vergiftungsversuch	2 "
Brandstiftung	8 "
Betrug	11 "
Fälschung verschiedener Arten	9 "
Nothzucht, Blutschande, Sodomiterei, Päderastie .	5 "
Mißhandlung, Verwundung	7 "
Plötzliche Todesfälle	9 "
Unterschlagung	2 "
Scheltungen, gefährliche Aeußerungen und Drohungen	4 "
Meineid	2 "
Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. .	2 "
Kindsmord	1 "
Auffinden neugeborner todter Kinder	1 "
Diverse Verbrechen und Vergehen	17 "

108 Fälle.

Auch wurden der Justizsection 29 Geldstagsprotokolle zur Prüfung eingesandt, wonach sich dieselbe in vierzehn Fällen veranlaßt fand, wegen betrügerischen oder muthwilligen Geldstags, eine Untersuchung anzubefehlen.

Folgendes ist die Uebersicht der vollführten und der aufgehobenen Geldstage im Jahre 1842 mit beigefügter Vergleichung derjenigen von 1841.

A m t s b e z i r k e.	1840.		1841.	
	Vollführte.	Aufgehobene.	Vollführte.	Aufgehobene.
Narberg	17	—	7	—
Narwangen	27	6	29	3
Bern	69	7	42	6
Biel	10	1	5	—
Büren	7	—	6	—
Burgdorf	16	1	10	3
Erlach	11	1	15	2
Fraubrunnen	13	1	5	2
Frutigen	12	—	15	—
Interlaken	14	5	31	1
Konolfingen	10	—	15	2
Laupen	7	—	7	—
Nydhau	5	—	20	—
Oberhasle	15	4	4	1
Saanen	3	—	3	—
Schwarzenburg	6	2	7	—
Seftigen	11	1	8	3
Signau	6	2	9	2
Ober = Simmenthal	12	—	5	2
Nieder = Simmenthal	6	—	8	—
Thun	53	2	46	3
Trachselwald	15	2	16	—
Wangen	21	1	14	4
	366	36	327	34

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so wurde auch im vergangenen Jahre bei dem Regierungsrath als Obervormund öfter um Abänderung der durch die Regierungsstatthalter ausgesprochenen Rechnungsassationen nachgesucht. Die daherigen Ansuchen, welche unter den oben angeführten Vorträgen über Beschwerden gegen Beamte begriffen sind, betrafen theilweise ziemlich complicirte Rechnungsverhältnisse, deren gründliche Erdaurung die Justizsection sich stets zur besondern Pflicht gemacht hat.

Den amtlichen Berichten entheben wir über das Vormundschaftswesen zuerst die Bemerkung, daß dasselbe im Allgemeinen ziemlich geregelt ist und auch da, wo noch größere Regelmäßigkeit zu wünschen wäre, dieselbe allmählig angebahnt wird. Bedeutende Hindernisse gegen eine regelmäßige Verwaltung dieses Zweiges erscheinen in den noch hie und da, besonders im Oberlande herrschenden Statutarrechten, die eine übermäßige Zahl von Vormundschaften zur Folge haben: glücklicherweise werden dieselben allmählig aufgegeben und die Stellung unter das allgemeine Gesetz nachgesucht, so daß im Laufe weniger Jahre das Verschwinden derselben vorausgesehen werden dürfte. So haben sich in Aeschi (Frutigen) die Vormundschaften bereits vermindert, seitdem Aeschi sein Statutarrecht aufgegeben hat: und aus Niedersimmenthal wird bemerkt, daß, seit Wimmis und Spiez sich nach Aufgabe ihrer Statutarrechte unter das allgemeine Landesgesetz gestellt, die noch vor 6 Jahren bestandenen 839 Vogts- und Beistandsrechnungen sich auf 621 vermindert haben. *)

Es ist natürlich, daß bei oft so geringem Vermögen von

*) So sind 1843 bereits die Gemeinde Reichenbach (Frutigen), die ganze Landschaft Oberhasle nach Aufhebung ihres Statutarrechts unter das allgemeine Landesgesetz getreten, auch für Boltigen und Zweisimmen (Obersimmenthal) einige Bestimmungen ihres Statutarrechts aufgehoben worden.

Zr. 100, sogar noch weniger, die Rechnungsablage unmöglich alle zwei Jahre Statt haben kann, wodurch sonst der ganze Ertrag des Vermögens aufgezehrt würde. Dann sind auch nicht überall für das geringere Vermögen Waisenvögte aufgestellt, z. B. in Interlaken, wo alle bisherigen Empfehlungen des thätigen Beamten bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben: daher man sich über die ungeheure Zahl von Vormundschaften für diesen Amtsbezirk weniger wundern muß. Der amtliche Bericht von Saanen bemerkt, es bestehen dort sogenannte Familienvormundschaften ohne Bewilligung der Behörden und ohne die vorgeschriebene Garantie, welche jedoch factisch in der Solidität der Personen sich finde: sie stehen in keinem Vogtsrodel. Ueber eine bedeutende Vormundschaft dieser Art sei seit mehr als 20 Jahren keine förmliche Rechnung gelegt worden: auch bestehen gesetzliche Vormundschaften, für welche 10 bis 20 Jahre lang keine förmliche Rechenschaft erfolgt sei: der Beamte hat ernstlich zu strengerer Ordnung aufgefordert und hat das Vergnügen, am Ende einzuberichten, daß der Amtsbezirk Saanen gegen den Schluß des Jahres 1842 das Ansuchen gestellt habe, unter das allgemeine Landesgesetz zu treten.

Bei allen diesen Unregelmäßigkeiten und offenbaren Uebelständen wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das Pupillarvermögen treu und gewissenhaft verwaltet werde.

Ferner wird in mehreren Berichten als Grund der verspäteten Rechnungsablagen bemerkt, daß sie an vielen Orten vom Gemeindschreiber ausgefertigt werden, der gewöhnlich noch mit andern Stellen beladen und mit Geschäften überhäuft, dieser Arbeit nur wenige Muße widmen kann, so daß durch diesen Umstand die Rechnungsablage so oft über Gebühr verzögert wird.

Nach den eingelangten, zum Theil leider ziemlich lückenhaften Berichten über das Vormundschaftswesen lassen wir hier folgende Uebersicht folgen, die hoffentlich künftig vollständiger wird geliefert werden können.

Amtsbezirke.	Zahl der bestehenden Vorkommenschaften im Allgemeinen.	Passirte Vogts- und Bezirksrechnungen, Berichte u. 1842.	Noch zurückgebliebene Rechnungen beim Reg. Statthalter auf Neujahr 1843.	Ausstehende Rechnungen.
Narberg	—	253*)	—	60 bis 80
Narwangen	—	461	10 bis 15	—
Bern	—	283	—	—
Büren	—	121	—	—
Burgdorf	—	390	wenige	—
Biel	—	82	—	—
Courtelary	—	15	—	mehrere
Erlach	—	87	—	—
Fraubrunnen	650	158	—	253
Freibergen	—	3	—	mehrere
Frutigen	—	192	—	—
Interlaken	1900	277	feine	—
Kanolfingen	2211	782	feine	151**)
Laupen	449	141	—	—
Neuenstadt	—	51	—	mehrere
Nidau	—	108	—	408
Oberhasle	—	111	—	—
Pruntrut	—	49	—	—
Saanen	505	99	feine	368
Schwarzenburg	—	73	feine	343
Sestigen	1048	217	—	350
Obersimmenthal	—	133	—	784†)
Niedersimmenthal	—	304	—	251
Signau	2722	990	feine	—
Thun	—	445	—	—
Trachselwald	2000	639	—	675
Wangen	—	299	feine	—

*) in 1½ Jahren. **) wovon ein Theil erloschen sein möchte.
 †) von drei Jahren.

Wegen säumniger Rechnungslegung oder Nichtauslieferung der Bogtsrestanzen mußte gegen elf Bögte das gesetzliche Executionsverfahren beantragt werden.

S a h r g e b u n g e n wurden ertheilt: achtunddreißig. Ferner wurden auf Ansuchen der vermuthlichen nächsten Erben 47 Verschollenheitserklärungen über Landesabwesende ausgesprochen, und in siebenzehn Fällen hat die Justizsection über Erbschafts- und anderweitige Vermögensreclamationen dem Regierungsrath ihr Gutachten abgegeben.

4) Ehehindernißdispensationen sind nachgesucht und je nach den obwaltenden Umständen ertheilt oder abge schlagen worden: achtundzwanzig; Begehren um Nachlaß der Wart- und Trauerzeit: vier.

5) Ansuchen, daß von auswärtigen Gerichten ausgefallten Urtheilen das exequatur ertheilt werden möchte, langten fünf ein, wovon jedoch die Justizsection nur drei zur Gewährung empfehlen konnte.

6) Französische Signifikationen und anderweitige auswärtige Gerichtsakten sind eingelangt und an die betreffenden Beamten zur Insinuation übermacht worden: siebenzig.

In drei Fällen hatte die Justizsection, Behufs auswärtig geführter Untersuchungen allhier, die erforderlichen Einvernahmen anzuordnen, so wie sie hinwieder auf Ansuchen hiesiger Gerichtsbehörden in acht Fällen die Handbietung fremder Behörden in Anspruch genommen hat.

7) An 38 Aspiranten hat die Justizsection den Access zum Notariatsexamen ertheilt, und von 32 wirklich Examinirten sind 25 als Notarien patentirt, 7 dagegen wegen nicht hinlänglicher Kenntnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zurückgewiesen worden. Ferner wurden auf Nachsuchen 25 gemeinen Notarien Amtsnotarpatente ausgefertigt.

Auf Disciplinarverfügungen gegen Notarien, welche sich in Ausübung ihres Berufs ein Verschulden beigehen ließen oder demselben überhaupt nicht gewachsen waren, beim Regie-

rungsrath anzutragen, sah sich die Justiz=Section drei Male veranlaßt. Diese Verfügungen bestanden theils in Zukung des Patents, theils in Einstellung.

8) Unter vier Malen langten von den betreffenden Regierungsstatthaltern Einfragen ein, ob nicht wider erstinstanzliche polizeirichterliche Urtheile von Staatswegen der Recurs zu ergreifen sei. Nachdem indessen das Obergericht wiederholt solchen Recursen sein Forum verschlossen hatte, so trug die Justiz=section darauf an, von fernern amtlichen Recursserklärungen zu abstrahiren, bis durch ein eigenes Gesetz jenes Recht der Vollziehungsgewalt gesichert sein werde.

9) In Stipulations-, Fertigungs- und Grundbuchführungs=sachen wurde die Justizsection 29 Male mit Einfragen be=helliget. Die Justizsection beantwortete jedoch dieselben meistens uneinläßlich, indem sie die betreffenden Beamten an=wies, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und es den Parteien anheim zu stellen, wider ihre diesörtigen Ver=fügungen Beschwerde zu führen.

10) Amts- und Amtsgerichtschreiberereien ließ die Justiz=section im Jahre 1842 durch eigene Committirte untersuchen diejenigen von Narwangen, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Laupen, Wangen, sowie die sämmtlichen des Leberbergs, unter welcher letzteren sich besonders die Amtschreiberei Freibergen in allen Theilen durch ihre systematische Einrichtung und Ordnung ausgezeichnet hat. Ueber das Resultat dieser Untersuchungen ist von der Justizsection dem Regierungsrathe unter Vor=legung geeigneter Anträge jeweilen ein umständlicher Rapport erstattet worden.

Die Gemeinde Buchholterberg war mit dem Ansuchen eingekommen, ein zu Gunsten eines Armenspitals erhaltenes Legat, welches 1813 Fr. 3000 betrug und seither auf Fr. 6000 angestiegen war, dem Armengute einverleiben zu dürfen und zu Steuern zu verwenden. Dieses Ansuchen wurde, als dem bestimmten Willen des Testators zuwider, abgewiesen, indem

derselbe ausdrücklich verlangt hatte, daß diese Summe zu Stabilirung eines Armenhauses dienen und keineswegs unter das andere Armengut kommen oder zu einigen Steuern verwendet werden solle.

Abgesehen von den oben speciell berührten Geschäften, welchen sich noch die Passation der Justizrechnungen anreihet, hatte dann überdieß die Justizsection 227 Einfragen und Gesuche von Beamten und Partikularen über sehr verschiedenartige, das Justizfach berührende, Angelegenheiten zu erledigen, oder für hiesige Angehörige bei auswärtigen Behörden zu interveniren, gleichwie auch der Regierungsrath nicht selten Gutachten über diesen oder jenen Zweig der Justizverwaltung von ihr verlangt.

Im Ganzen hat die Justizsection theils allein, theils vereint mit der Polizeisection, 54 Sitzungen gehalten.

Polizeisection.

I. Berathung von Polizei-Gesetzen.

Organisation der Centralpolizei-Direction.

In Beibehaltung des aus der Mediationszeit stammenden Instituts der Centralpolizei, stellte der Große Rath durch das Dekret vom 28. Juni 1832 die Grundlagen seiner künftigen Organisation fest; übertrug es aber dem Regierungsrathe, die nähere Organisation, Instruktion und Vertheilung der Arbeiten anzuordnen und abzufassen.

Seit mehreren Jahren beschäftigte sich die Polizeisection mit den daherigen Vorarbeiten, und es wurden verschiedene Entwürfe zu einer solchen näheren Organisation und Instru-

tion abgefaßt; der häufige Wechsel der Beamten der Centralpolizei, deren Erfahrungen und Einsichten benutzt werden sollten, verhinderten es stets, diese Vorarbeiten zu einer solchen Reife zu bringen, daß sie einer definitiven, gründlichen Berathung hätten unterlegt werden können, bis endlich die Polizeisection im Laufe des Jahres 1842 sich im Stande sah, dem Regierungsrath einen Entwurf über die nähere Organisation der Centralpolizei vorzulegen.

Dieser Entwurf stützt sich auf die Grundlagen des Dekrets vom 28 Juni 1832 mit der einzigen Modifikation, daß die Stelle eines Adjunkten als unnöthig zu supprimiren und mit derjenigen des Landjäger=Chefs zu vereinigen, vorgeschlagen wird. Er enthält überdieß alle älteren noch anwendbaren organischen und instruktiven Bestimmungen, welche das Gebiet der Centralpolizei beschlagen.

Freilich sprach eine Minderheitsmeinung der Polizeisection den Wunsch aus, es möchte dem Institut der Centralpolizei, als mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch, welche einem einzelnen Beamten nicht so wichtige Executiv=Befugnisse einräumen will, wie sie durch die bestehende Organisation dem Centralpolizei=Direktor zugedacht werden — eine veränderte Stellung angewiesen, dasselbe lediglich als ein mit Registratur=Arbeiten im Fache der Sicherheitspolizei beschäftigtes, unter einem Vorstande stehendes Bureau organisirt, und die Person des Centralpolizei=Direktors mit derjenigen des Präsidenten der Polizeisection verschmolzen werden.

Errichtung einer Anstalt für junge Verbrecher.

Die Vorarbeiten über diesen Gegenstand (Siehe die früheren Staats=Verwaltungsberichte, insbesondere denjenigen von 1840 S. 81 u. f. f.) gediehen endlich nach Eingabe der Pläne und Kostenberechnungen des Hochbau=Ingenieurs so weit, daß die Polizeisection dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes ihren Rapport über die Erweiterung der Enthaltungsanstalt

zu Thorberg zu einer Strafanstalt für junge Verbrecher und andere Classen von Gefangenen, die sich nicht zur Verlegung ins Zuchthaus eignen, mit den erforderlichen Devisen, Planen und einem Programm über die innere Einrichtung vorlegen konnte, und damit den Antrag verband, die Bewilligung zu einer Ausgabe von Fr. 86,000, zum Behuf der Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten, bei jener Behörde auszuwirken.

Längst schon hatte sich das Bedürfniß einer eigenen Strafanstalt für junge Verbrecher fühlbar gemacht, und nach dem Befinden von Sachverständigen schien keine Localität hiefür sich besser zu eignen, als Thorberg. Anderweitige Gebäulichkeiten, z. B. das alte Kloster zu Bellelay und das alte Kloster zu Interlaken schienen weder in finanzieller Rücksicht, noch in polizeilicher die wünschbaren Eigenschaften darzubieten.

Außer jungen Verbrechern sollte der projectirte Bau zur Aufnahme von noch anderen Classen von Gefangenen bestimmt sein. Ohne die Classification von vorn herein festzustellen, dachte man ungerathene Söhne, zur bloßen Einsperrung verurtheilte Strafgefangene und Staatsverbrecher dahin zu verlegen.

Die Polizeidirection konnte sich zwar nicht bergen, daß die vorgeschlagene Erweiterung von Thorberg für die Dauer nicht ausreichen dürfte, um die Zuchthäuser vor einer weiteren Ueberfüllung zu sichern, und daß man über kurz oder lang in die Nothwendigkeit kommen werde, das hiesige Zuchthausgebäude durch Erbauung eines höheren Stockwerkes, worauf übrigens durch Errichtung solider Fundamente gerechnet worden zu sein scheint, zu vergrößern.

Eine Abhülfe erwies sich aber schon gegenwärtig als dringend, wegen der zunehmenden Ueberfüllung des hiesigen Zuchthauses. Im Jahr 1839 betrug die Durchschnittszahl der Sträflinge 309, im Jahr 1840 367, im Jahr 1841 378, im Jahr 1842 402.

Und wenn auch durch die projectirte Erweiterung der Ent-

haltungsanstalt zu Thorberg nichts anderes gewonnen werden sollte, als die Absonderung der jungen Verbrecher von den gemeinen Sträflingen, mit denen sie zur Stunde noch in der nämlichen Anstalt enthalten werden müssen, so würde die Polizeisection das mit der Abhülfe dieses bedauerungswürdigen Uebelstandes verbundene finanzielle Opfer nicht zu groß finden.

Mit voller Zuversicht auf einen günstigen Erfolg, gelangte sie daher mit ihrem Antrage zu Auswirkung des erforderlichen Credits für die projectirte Baute vor den Regierungsrath. *)

Gesetz über die Lotterien.

Durch das stets mehr um sich greifende Collectiren für fremde Lotterien im hiesigen Kanton, und die Unzulänglichkeit der Bestimmungen der bestehenden „Lotterieverordnung“, um diesem Uebelstande abzuhelpfen, fand sich die Polizeisection veranlaßt, bei dem Regierungsrath auf eine Revision und Ver-

*) Unterm 24. Merz 1843 faßte der Regierungsrath in Bezug auf diesen Antrag folgende Schlußnahme:

„Nach reiflicher Erdaurung obigen Antrags, die Enthaltungsanstalt von Thorberg zu erweitern, und eine besondere Strafanstalt daselbst für junge Verbrecher und andere Sträflinge zu errichten, wird, in Betrachtung: daß durch diesen Project einerseits dem waltenden Bedürfnisse weder zweckdienlich noch vollständig entsprochen würde, andererseits dann überhaupt jeder Entscheid über Gründung einer neuen Strafanstalt vor der definitiven Berathung des neuen Criminalgesetzbuches voreilig wäre, beschlossen, von obigem Antrage zu abstrahiren.“

Dagegen wurde die Polizeisection angewiesen, wegen der Erweiterung der Anstalt zu Bruntrut Anträge zu bringen, und auf Unterbringung junger Verbrecher an einem geeigneten Orte bedacht zu sein; und das Justizdepartement wurde beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht der Fall wäre, einige Bestimmungen des Diebstahlgesezes, wodurch die Zuchtanstalten unnöthiger Weise mit Verbrechern überfüllt werden, zu modifiziren.

vollständigung des Gesetzes vom 6. November 1805 anzutragen, und dieser Behörde zu Händen des Großen Rathes den Entwurf eines revidirten Lotteriegesezes vorzulegen.

Schon vor mehreren Jahren hatte sich die Polizeisection mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne zu einem Ziele zu gelangen. Fortwährende Mißbräuche in den Amtsbezirken, neue Klagen über die Schwierigkeiten, welche sich dem Richter entgegenstellen, um zweckmäßige und hinreichende Strafen aussprechen zu können, haben die dringende Nothwendigkeit fühlbar gemacht, eine höhere Entschließung zu fassen. Das bisherige Gesetz beschränkte sich darauf, eine Strafe festzusetzen, die von Fr. 20 bis auf Fr. 100 gehen kann. Wenn nun der Unternehmer einer Lotterie große Vortheile vorausah, so ließ er sich durch die Zahlung einer solchen Geldstrafe nicht abhalten, sein Unternehmen auszuführen, und dieses ist wiederholt geschehen. Ferner läßt das alte Gesetz eine große Lücke durch sein Stillschweigen über die Confiscation der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.

Der Große Rath erkannte die Nothwendigkeit eines strengeren Gesetzes über die Lotterien dadurch, daß er in seiner Sitzung vom 2. Christmonat 1842 den vorgelegten Gesetzesprojekt mit wenigen Modificationen genehmigte *).

Das neue Gesetz bietet im Vergleich mit der Verordnung über die Lotterien vom Jahr 1805 in folgenden Punkten die wesentlichsten Ergänzungen und Modificationen dar :

- a. In dem unbedingten Verbot aller Lotterien und Glückshäfen; mit einziger Ausnahme von Kunstverlosungen, welche in Verbindung einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werden und mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden dürfen;
- b. in der Festsetzung eines Strafmaßes von 10 bis 50 % des

*) Die definitive Genehmigung erfolgte am 21. Februar 1843.

- Capitalwerthes der Lotteriegelgenstände, für den Unternehmer einer Lotterie und jeden Gehülfsen;
- e. in der Festsetzung einer Geldstrafe für die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie in den öffentlichen Blättern, und für jede öffentliche Anzeige einer solchen;
 - d. in einer Bestimmung für den im frühern Gesetze nicht vorgesehenen Fall, wo ein bereits bestraftes Lotterieuunternehmen gleichwohl fortgesetzt wird;
 - e. in der Aufnahme einer Bestimmung wegen Confiscirung der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.
 - f. in der Vorschrift; daß für Forderungen von Lotterien herührend kein Recht gehalten werden solle;
 - g. in der Bestimmung, daß bei Unvermögen die Bußen zu bezahlen, die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von 24 Stunden Gefangenschaft für Fr. 4 Buße zu bezahlen seien.

Es ist mit Grund zu erwarten, daß dieses Gesetz bei gehöriger Handhabung nunmehr geeignet sein werde, den eingerissenen Mißbräuchen in Bezug auf das Lotteriewesen, ein Ende zu machen.

Gesetz über die Ertheilung der Naturalisation.

Nachdem der daherige, von der Polizeisection bearbeitete Gesetzesentwurf *) von dem Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rath vorgelegt worden war, kam derselbe den 22. Hornung 1842 im Schooß dieser Behörde in Behandlung.

Der Entwurf wurde indessen von verschiedenen Seiten angegriffen. Da unsern Gesetzen zufolge die Ertheilung des hiesigen Landrechts ein Ausfluß der freien Willkühr der souveränen Landesbehörde, also eine Sache der Gunst ist, so fand man,

*) Staatsverwaltungsbericht von 1840. Seite 83.

es sei nicht rationell, restrictive Bestimmungen für Ertheilung von Vergünstigungen aufzustellen; vielmehr müsse jener freien Willkühr ein angemessener Spielraum gelassen werden, welchen dann auch das Gesetz vom Jahr 1816 darbiere. Eine andere Hauptansicht fand den Entwurf mangelhaft, keine mehreren Garantien darbietend, als das gegenwärtige Gesetz und in Geist und Tendenz aristokratisch.

Von anderer Seite wurde der Antrag des Regierungsraths als zeitgemäß und durch gewichtige Gründe unterstützt, zwar die Wünschbarkeit eines umfassenden Gesetzes über Gehalt, Erwerbung, Wirkungen und Verlust der Bürgerrechte zugegeben, jedoch der vorgelegte Entwurf als ein Bruchstück eines solchen und daher als ein Fortschritt in unserer Gesetzgebung bezeichnet. Eben so wurde die Frage, ob es zweckmäßig sei, der freien Willkühr einer souverainen Behörde für eine Sache der Günst durch bestimmte Regeln Schranken zu setzen, mit Analogien in unserer Gesetzgebung widerlegt.

Gleichwohl wurde mit 71 Stimmen gegen 60 beschlossen, in den vom Regierungsrathe vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Ertheilung der Naturalisation an Fremde nicht einzutreten.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirektion.

Die als Centralbehörde für die Criminal- und allgemeine Sicherheitspolizei bestehende Centralpolizeidirektion erlitt in Erwartung des Resultats der dem Regierungsrath vorgelegten Organisationsprojecte in ihrem organischen Bestande dermal noch keine Veränderungen.

In Erwartung eben dieser Organisation wurden jedoch die vacanten Stellen des Adjunkten und des Landjäger-Chefs einstweilen noch nicht besetzt, sondern die erstern von dem Sekretär, die letztern von dem Landjägerlieutenant versehen.

Die Leistungen der Centralpolizeidirektion waren in allen Zweigen beträchtlicher als in den verflossenen Jahren und erstreckten sich, nach Mitgabe der vorgelegten Tabellen im Wesentlichen über folgende Gegenstände:

a. Paßpolizei.

Wisa zu Pässen und Wanderbüchern	12,895
Neue Pässe	892
Neue Wanderbücher	455
Ertheilte Aufenthaltsscheine	258

b. Hausir- und Marktpolizei.

Patente aller Art	2080
Marktattestate	136
Controllirung der Aehrenleser	884

c. Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten	668
Transportirte Personen von Bern aus	662
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	246
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt	67
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjekte	87
Ausschreibungen aller Art	1963
Einsperrungsstrafen vollzogen	301
Entlassene Sträflinge	284
Verbrecher ausgeliefert	28
Anher geliefert	26

d. Armenfuhranstalt.

Armenfuhren	126
Unterstützungen durch Reisegelder an Personen	133

e. Gefängnisse in Bern.

a. Inneres Gefängniß, Gefangene	203
b. Aeußeres Gefängniß, Gefangene	1969

(Im Ganzen 492 Köpfe mehr als im Jahr 1841).

f. Fremdenpolizei.

Die Revision über die fremden Schriften erstreckte sich über 1013 Fremde.

B. Landjägercorps.

Arrestationen von Verbrechern	855
„ „ Verweisungsübertretern	333
„ „ Steuersammlern	39
„ wegen Unzucht, Unfittlichkeit, Streit- händel u. d. gl.	800
„ wegen unbefugten Hausstrens	327
„ von Baganten und Bettlern	2749
„ infolge Verhaftsbefehle	750
Abnahme von Polizeianzeigen	5670
Transporte von Gefangenen	3410

Wenn nun auch nach Mitgabe der vorstehenden Darstellung das Landjägercorps im Allgemeinen eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelt hat, so mußte sich die Polizeisection durch einen aus den Justizrechnungen geschöpften Bericht eines ihrer Mitglieder überzeugen, daß in der Handhabung der Bettel- und Grenzpolizei einige Schlaffheit und Nachlässigkeit eingetreten war.

Der regierungsräthliche Beschluß vom 9. Merz 1837, wonach von jeder angehaltenen und dem Oberamt zugeführten, als Bettler oder Bagabund qualifizirten Person oder Familie den Landjägern und Ortspolizeidienern eine Recompens von Bz. 5 ausgerichtet werden solle, eine Verfügung, welche die Landjäger aufmuntern und zu einer größern Thätigkeit anspornen sollte, wurde von Vielen als eine ergiebige Finanzquelle ausgebeutet, indem sie statt das Land von Bettlern zu reinigen,

und die Kantonsangehörigen ihren Gemeinden gegen Vergütung der Transportkosten, zuzuführen, die aufgegriffenen Bettler höchstens aus der Gemeinde transportirten, in welcher sie aufgegriffen worden waren, um sie bald wieder aufzufangen, und durch deren Vorführung, oft nur vor den nächstgelegenen Unterstatthalter, die Recompens von Bz. 5 zu verdienen.

Auch in Betreff der fremden Vagabunden kamen auf den Rechnungen der Grenzämter sehr häufig die nämlichen Individuen zum Vorschein, die immer wieder über die Grenze drangen, und für die immer wieder die gleiche Recompens bezahlt ward. Die Centralpolizeidirektion wurde auf diese Erscheinungen aufmerksam gemacht, damit den Landjägern die Handhabung einer bessern Bettel- und Grenzpolizei nachdrücklich anbefohlen werde.

Auch wurde, auf den Antrag der Polizeisection von dem Regierungsrath ein Kreis Schreiben an die sämtlichen Regierungsstatthalter erlassen, wodurch denselben die Weisung ertheilt wurde, die den Landjägern und Ortspolizeidienern für die Anhaltung von Bettlern und Vagabunden zugesicherte Recompens nur in denjenigen Fällen auszurichten, wenn ihnen die angehaltenen Individuen durch den betreffenden Landjäger oder Ortspolizeidiener selbst zugeführt werden. Gleichzeitig wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, solche, ihnen zugeführte Personen, wenn es Kantonsfremde sind, mittelst Schub über die Grenze, Kantonsangehörige dagegen in ihre Gemeinde bringen zu lassen.

M u t a t i o n e n :

fanden im Landjägerscorpis folgende statt :

Neu angenommene Landjäger	21
Entlassene auf eigenes Begehren	2
" mit Retraitegehalt	4
" wegen Untüchtigkeit	2
" wegen übler Aufführung	4
Verstorben	8

Das Vermögen der Landjägerinvalidencasse beläuft sich auf 31. December 1842 auf Fr. 39,360 Rp. 60 und zeigt mithin für das Jahr 1842 eine Vermögensvermehrung von Fr. 1143. 66.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Ungeachtet die Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten durch die stete Zunahme der Sträflinge immer schwieriger wird, ist es doch dem Eifer und den Bemühungen des Hrn. Direktor Neufom zu verdanken, daß dieselben im Allgemeinen einen befriedigenden Fortgang hatten, und wenn die Disciplin noch etwas zu wünschen übrig ließ, so darf der Grund hievon hauptsächlich jenem Umstande zugeschrieben werden.

Der Bestand der Sträflinge war auf den 1. Jenner :

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1842	1843	1842	1843	1842	1483
a. Im Schellenhause	101	117	17	19	118	136
b. Im Zuchthause	204	224	80	53	284	277
	305	341	97	72	402	413

Die Mittelzahl sämmtlicher Sträflinge betrug $402 \frac{57}{100}$.

Eingetreten sind mit Sentenz 264

„ durch Verlegung 2

„ als Deferteurs 1

267

Ausgetreten hingegen sind :

mit Zeitvollendung	160
„ Strafnachlaß und Revisionsfentenz .	69
„ Strafumwandlung	1
durch Verlegung	11
„ Tod	15

256

Auch eine Entweichung fand statt, der Entwichene wurde aber sogleich eingebracht.

Die Zahl der eingetretenen Recidivsträflinge beläuft sich auf 78.

In Bezug auf die Recidiven bemerkt der Herr Zuchthausdirektor in seinem Specialberichte, daß bei der Unzuverlässigkeit anderer Mittel die Recidivfälle in der Regel als Maßstab zur Beurtheilung der Wirkungen der verschiedenen Strafsysteme auf die Moralität der Sträflinge angewendet werden; daß aber auch dieser Maßstab durch die ungleiche und meistens unrichtige Berechnungsart der Recidivfälle einen hohen Grad von Unsicherheit begründe. So werden in allen Anstalten nur diejenigen Sträflinge als recidiv angesehen, welche schon einmal in der nämlichen Anstalt enthalten gewesen; wenn aber entlassene Sträflinge außer Landes eine Verurtheilung erleiden, so finde ihre Verzeichnung als recidiv weder am einen noch am anderen Orte statt.

Die Recidivverhältnisse in den hiesigen Anstalten, stellen sich dar, wie folgt :

Nach den eingetretenen Sträflingen berechnet :

1831 — 12 ‰	1837 — 15 ³ / ₈ ‰
1832 — 10 ‰	1838 — 19 ¹ / ₂ ‰
1833 — 14 ⁷ / ₈ ‰	1839 — 22 ⁵ / ₈ ‰
1834 — 17 ‰	1840 — 19 ² / ₇ ‰
1835 — 19 ³ / ₈ ‰	1841 — 19 ‰
1836 — 19 ¹ / ₄ ‰	1842 — 28 ² / ₁₀ ‰

Nach den entlassenen Sträflingen berechnet:

1830 — 9 ‰	1836 — $3\frac{2}{3}$ ‰
1831 — $3\frac{1}{2}$ ‰	1837 — $3\frac{2}{4}$ ‰
1832 — 5 ‰	1838 — $3\frac{1}{2}$ ‰
1833 — $3\frac{1}{2}$ ‰	1839 — $2\frac{8}{9}$ ‰
1834 — $3\frac{1}{4}$ ‰	1840 — $3\frac{4}{10}$ ‰
1835 — $4\frac{1}{4}$ ‰	1841 — $2\frac{4}{10}$ ‰
	1842 — $3\frac{7}{8}$ ‰

Von den im Jahr 1842 eingetretenen 78 Recidiven haben 26 ihre unmittelbar vorhergehende Strafzeit vor dem Jahr 1840 vollendet.

Das Mißverhältniß im Jahr 1842 muß als zufällig angesehen werden. Ohne dieses zeigt sich ein günstiges Ergebnis.

Ueber die verschiedenen Gründe und Ursachen der bemerklichen Zunahme der Sträflinge in den hiesigen Strafanstalten überhaupt, befand sich die Polizeisection in Folge eines vom Regierungsrath erhaltenen Auftrags im Falle, dieser Behörde ein Gutachten vorzulegen. In demselben glaubte sie, nach reiflicher Prüfung der Sache, folgende Hauptgründe herausheben zu sollen.

Solche sind theils

- a. in natürlichen Verhältnissen des hiesigen Kantons,
- b. in der Gesetzgebung, zu suchen.

1) Zu den natürlichen Gründen gehören:

- a. Die Vermehrung der Bevölkerung;
- b. Die bedeutende Beschränkung der fremden. Kriegsdienste, welche früher neben vielen Nachtheilen doch unstreitig den Vortheil gewährten, als Ableitungscanal für eine Menge müßiger, verdienstloser Leute in demjenigen Alter zu dienen, in welchem der Mensch am meisten sich zu Verbrechen hinreißen läßt, nämlich vom 20. bis zum 30. Altersjahr, welches auch dasjenige ist, das nach Mitgabe aufgestellter Tabellen bei uns die meisten Verbrechen ausweist.

2) Zu den Gründen, die von der Gesetzgebung herrühren, gehört das Gesetz über den Diebstahl vom 15. März 1836. Durch dasselbe werden die Strafen, besonders für die geringern Diebstähle, bedeutend verschärft und die frühern Bestimmungen des Strafumwandlungsgesetzes vom Februar 1818 aufgehoben; so daß seither eine Menge früher mit andern Strafen belegten Diebstähle nun ausschließlich mit Zuchthausstrafe belegt werden mußten.

Die Folgen davon zeigen sich deutlich aus den hierüber aufgenommenen Tabellen; denn aus diesen ergibt sich, daß die bedeutende Zunahme der Zuchthausbevölkerung besonders seit dem Jahr 1836 datirt, und daß, während die übrigen Verbrechen sich fast gleich bleiben, oder wenigstens keine auffallende Vermehrung zeigen, hingegen die Zahl der Diebstähle sich in bedenklichem Maße vermehrt hat, und die unverhältnißmäßig große Zahl von Verbrechern bildet. Denn im Jahr 1832 wurden wegen einfachem Diebstahl und Verdacht von solchem verurtheilt, in's

Schellenwerk, Männer	19,	Weiber	4,	Totale	23
Zuchthaus, „	49,	„	20,	„	69
				<u>Summa</u>	<u>92</u>

im Jahr 1840 dagegen

Schellenwerk, Männer	33,	Weiber	3,	Totale	36
Zuchthaus, „	91,	„	18,	„	109
				<u>Summa</u>	<u>145</u>

im Jahr 1842

Schellenwerk, Männer	59,	Weiber	8,	Totale	67
Zuchthaus, „	128,	„	19,	„	147
				<u>Summa</u>	<u>214</u>

So auffallend und bedenklich also auch beim ersten Ansehen eine so bedeutende Zunahme der Bevölkerung der Zucht-

anstalten erscheinen mag, so zeigt doch obige Prüfung, daß es ein ungerechter Fehlschuß wäre, daraus voreilig auf eine höchst-betrübende Vermehrung der Immoralität unseres Volkes zu schließen; jenes Factum beweist nur, daß nunmehr eine Menge von Vergehen mit Zuchthaus bestraft werden, die vorher mit weit milderer Strafen belegt wurden. Was nun ferner die statistischen Verhältnisse im Jahr 1842 anbetrifft, so waren unter den 413 Individuen, welche auf 1. Jänner 1843 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, 350 peinlich, 63 polizeirichterlich verurtheilt. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 375 Kantonsangehörige, 32 Schweizerbürger aus anderen Kantonen und 6 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 7. — Auf Ende Jahrs waren die sämmtlichen Sträflinge in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

In der Prüfungsclassen befanden sich . . .	183
„ „ Classe der Besseren	70
„ „ Classe der Schlechtern, mit In- begriff der Recidiven	160
	413

Aufsicht und Disciplin.

Nach Mitgabe des Berichts des Hrn. Zuchthausdirectors mußten zwar einige strenge Disciplinarstrafen auferlegt werden; jedoch war das Betragen der Sträflinge im Allgemeinen befriedigend, und eben dasselbe kann von der Disciplin behauptet werden: die größte Zahl der Sträflinge zeigte sich gehorsam. Die meisten Disciplinarstrafen fielen, wie immer, auf eine kleine Zahl von Sträflingen, und wiederholt auf die gleichen Individuen. Diese Individuen gehören fast alle der Recidivclassen an. Als Nerv der Disciplin können die Strafnachlässe angesehen werden, welche mit angemessener Beschränkung ausschließlich der Classe der Besseren zu gut kommen; indem die üblichen Strafen unzureichend sind.

Die vielen äußeren Arbeiten, so sehr sie übrigens in sanitärischer und finanzieller Beziehung vortheilhaft sind, erschweren hingegen die Disciplin und beofnders die Handhabung des Stillschweigens.

Für die mehrere Sicherheit des Hauses wurde dadurch gesorgt, daß dasselbe nun nicht nur von innen, sondern auch von außen so verschlossen wird, daß es keinem Sträflinge möglich wäre, sich der Schlüssel eines Zuchtmeisters zu bedienen um herauszukommen.

Was das Aufseherpersonale anbelangt, so hat sich der Direktor zu größerer Strenge gegen dasselbe genöthiget gesehen, und sowohl durch Strafen als durch Aufmunterungen wurde die Disciplin unter demselben aufrecht erhalten.

Das Aufseherpersonal bestand auf 31. December aus 36 männlichen und 11 weiblichen Individuen.

Sanitärisher Zustand.

Die sämmtlichen Krankentage betragen 7622, davon kamen auf die Männer 4034 und auf die Weiber 3578. Auf den Tag berechnet bringt diese Zahl $20^{15}/_{18}$, oder auf die sämmtlichen Sträflinge vertheilt 5 0/0. Es sind aber diesmal die Kranken in und außer der Infirmerie eingerechnet.

Die Kosten beliefen sich auf Fr. 3483 Rp. 70, mithin per Person und Krankentage auf Rp. $45^{7}/_{10}$.

Innerliche Krankheitsfälle kamen vor . . .	716
davon wurden geheilt . . .	641
" " gebessert . . .	22
und es erfolgte der Tod bei . . .	14
Chirurgische Krankheitsfälle fanden statt . . .	131
davon wurden geheilt . . .	115
" " gebessert . . .	13
" gestorben	1

Seelforge.

In Bezug auf die gottesdienstlichen Berrichtungen waltete die altgewohnte Einrichtung zweier sonntäglicher Gottesdienste, und zweier Wochengottesdienste, deren einer den Männern, der andere den Weibern ausschließlich gewidmet war, und in fortlaufender Bibelerklärung bestand.

Der Confirmandenunterricht erstreckte sich auf zwei Zuchthausmädchen, einen Schellenhausknaben und acht Zuchthausknaben. Admission fand nur eine statt.

Einen Hauptgrund, warum übrigens die hiesigen Strafanstalten stets so viele Rückfällige ausweisen, und hierdurch den Beweis geben, daß, in Bezug auf die beabsichtigte Besserung der Sträflinge, die Resultate niederschlagend seien, glaubt der Herr Zuchthausprediger darin zu finden, daß die Recidiven die Aussicht haben, im Zuchthause sich wohl zu befinden und nicht härter gehalten zu werden, als die zum ersten Mal Verurtheilten. So berücksichtigungswerth diese Bemerkung sein mag, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die gute Kost im Zuchthause, welche allen Sträflingen zu Theil wird, auf ausdrückliches ärztliches Anrathen hin eingeführt wurde, und daß die Recidiven jedenfalls darin einer strengern Behandlung ausgesetzt sind, da ihnen als solchen jede Aussicht auf Strafnachlaß abgeschnitten ist.

Das Schulwesen hat keine wesentlichen Veränderungen von seinem gewohnten Gange erfahren: Die minder begabten und unfähigern Schüler sowohl des Schellenhauses als des Zuchthauses werden in einem sogenannten Ergänzungsunterricht beschult und nachgezogen.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Tagelohnarbeiten nehmen von Jahr zu Jahr zu, so daß im Jahr 1842 wegen des eifrigen Betriebs des Schanzabbruches vielen Begehren um Arbeiter nicht entsprochen werden

konnte. Es wurden 14,900 Tagwerke für den Staat und 9700 für Particular, zusammen 24,600 verrichtet.

Was die Ergebnisse der Landwirthschaft, sowohl durch die Feldarbeiten auf den Stadtfeldäckern als durch Pachtung des Schloßgutes zu Köniz anbetrifft, so wurden für die hiesige Landwirthschaft 2446 Männer= und 2555 Weibertagwerke, zusammen 5001 verrichtet und damit Fr. 6752 Rp. 72 verdient, was auf das Tagwerk Rp. 135 auswirft.

Diejenige in Köniz erforderte 2226 Männer= und 1025 Weibertagwerke, zusammen 3251. Der Verdienst betrug Fr. 4759 Rp. 98, mithin per Tagwerk Rp. 146²/₅.

Die Torfgräberei wurde stark betrieben, die dazu verwendeten Tagwerke steigen auf 2147. Durch dieselben wurden circa 553 Doppelfuder Torf und Torferde gewonnen.

Die Kosten betragen Fr. 2484 —

Die Taglöhne belaufen sich, zu Bz. 7 be-

rechnet, auf „ 1502 90

so daß die ganze Ausbeute auf „ 3986 90

oder das Doppelfuder Torf auf Bz. 77, Preßtorf auf Bz. 80 und Torferde auf Bz. 57¹/₂ oder durchschnittlich auf Bz. 72 zu stehen kommt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß viel abgeräumt werden mußte.

Von den Fabrikationsarbeiten ist die Weberei, wie immer, am bedeutendsten, und stets im Zunehmen. Für die Anstalt wurden 14,663 und für Particularen 100,206, zusammen 114,869 Ellen Tuch und Leinwand gewoben.

Der Weberei folgen die Schuhmacherei und Schreinerei. Der Verdienst von der Fabrikation belief sich auf 25,956 Fr. 81 Rp., und es kommen davon auf die

Weberlöhne Fr. 11,264 81

auf die Schreinerei und übrigen Hütten-

arbeiten „ 2,597 67

auf die Schuhmacherei „ 2,440 35

auf alle übrigen Arbeiten vertheilt . . Fr. 9,653 98

Finanzielle Ergebnisse.

Die gesammten Ausgaben betragen	Fr. 87,982	59
Der ganze Zuschuß des Staats belief sich		
auf nicht mehr, als	„ 27,974	79
während bñdgetirt waren	„ 37,000	—
so daß eine Ersparniß herauskam von	„ 9025	21

Der gesammte Verdienst auf der Fabrikation, den Tagelöhnen und der Landwirthschaft betrug Fr. 50,977 Rp. 08

Der Unterhalt der Sträflinge, nach Abzug der Kosten für den Gottesdienst, den Schulunterricht, des Mehrverdienstes und der Reisegelder, hingegen Fr. 49,699 43 Rp.

Von den sämmtlichen Kosten kommen auf den Sträfling jährlich Fr. 219 Rp. $95\frac{1}{2}$, täglich Rp. $60\frac{1}{4}$. Nach Abzug des Verdienstes nur Fr. 92 Rp. $51\frac{1}{9}$ jährlich, oder Rp. $26\frac{1}{6}$ täglich. Von den bloßen Unterhaltungskosten, ohne Abzug des Verdienstes, hingegen jährlich Fr. 124 Rp. 25, täglich Rp. $34\frac{1}{24}$.

Der Verdienst betrug mehr, als die bloßen Unterhaltungskosten, Fr. 1277 Rp. 65, was auf den Sträfling jährlich Fr. 3 Rp. $19\frac{1}{2}$, täglich Rp. $\frac{87}{100}$ giebt. Das Jahr 1842 ist also das erste, in welchem die Sträflinge mehr, als ihren Unterhalt verdient haben.

Patronirung der Sträflinge.

Wie bisher war die bei weitem geringere Zahl fähig oder geneigt, sich nach ihrer Freilassung dem Schutzaufsichtsvereine anzuvertrauen, die große Mehrzahl bedurfte nicht oder begehrte nicht fremde Nachhülfe.

Von den zur Patronirung sich Meldenden konnten etwa 14 wegen ungünstiger Umstände nicht patronirt werden, indem entweder die Schutzpatrone deren Beistandschaft ablehnten, oder

die Sträflinge selbst Plan änderten und ihr Versprechen zurückzogen.

Bierzig Entlassene sind hingegen wirklich mit Absicht und Aussicht, patronirt zu werden, in Freiheit getreten.

Jedenfalls, bemerkt der Herr Zuchthausprediger in seinem dahertigen Rapport, ist das Patronage bei den Züchtlingen nicht sehr beliebt und accreditirt, weil sie wenig materielle Vortheile und hingegen zu viel moralischen Zwang davon erwarten. Doch für Einzelne ist und wird diese Einrichtung gesegnet und wünschbar sein, nur muß das Werk auf die wahrhaft Bedürftigen und Empfänglichen beschränkt werden.

b) Die Strafanstalt zu Bruntrut.

In ihrem organischen Bestand, sowie in Bezug auf die Behandlung, Beschäftigung und Nahrung hat die Anstalt keine Veränderungen erlitten.

Als Folge der beendigten Bauarbeiten befinden sich nun die männlichen Züchtlinge, welche mit der Weberei beschäftigt werden, seit dem Mai 1842 in einem großen neuen Saale, 18 Webstühle enthaltend, in der Zahl von 20 bis 24 vereinigt, statt daß sie bis dahin in mehreren kleinern Gemächern zerstreut waren. Auch die Weiber befinden sich besser untergebracht, und sowohl für die Arbeit als zum Schlafen mehr vereinigt.

Nebst dem durch diese Bauten gewonnenen Platz (namentlich durch Vergrößerung der Infirmerie) bietet die veränderte Einrichtung den großen Vortheil dar, daß die Ordnung und Aufsicht leichter und besser gehandhabt werden kann, und bereits hat die Anstalt die guten Wirkungen hievon empfunden.

Das Jahr 1842 ist ohne besonderen Unfall vorübergegangen. Das Betragen der Züchtlinge war nicht schlimmer, als in den vergangenen Jahren, doch mußten einige strenge Disciplinarstrafen gegen mehrere weibliche Gefangene ausgeübt werden.

Einiger Wechsel fand im Aufseherpersonale statt, wie es

denn überhaupt schwierig ist, tüchtige und bereitwillige Leute hiefür zu finden.

Der Bestand der Sträflinge war folgender:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1842	1843	1842	1843	1842	1843
auf 1. Jänner						
a. im Schellenhause	10	9	2	—	12	9
b. im Zuchthause	42	38	18	14	60	52
Total	52	47	20	14	72	61

Eingetreten sind 39, ausgetreten 50. Die Mittelzahl war täglich 71. Unter den Eingetretenen waren 2 Recidivsträflinge, was auf's hundert $4\frac{1}{4}$ bringt.

In Betreff der Heimathhörigkeit der Sträflinge stellt sich folgendes Verhältniß dar:

a. Kantonsbürger waren	50
b. Schweizer aus andern Kantonen	8
c. Ausländer	2
d. Heimathlose	1
	61

Davon befanden sich am 31. December:

a. in der Prüfungsclasse	17
b. in der Classe der Bessern	10
c. in der Classe der Schlechten	34
	61

Was die Beschäftigung und den Verdienst der Gefangenen anbetrifft, so zeigt sich das Ergebnis der Weberet günstiger als je, die Tagelöhne hingegen (beides stets die ergiebigsten

Arbeitszweige) erzeugen dieses Jahr ein etwas ungünstigeres Verhältniß.

Die Einnahmen von der Fabrikation zeigen folgendes Resultat:

1) Weberei	3775	Fr.	08	Rp.
2) Spinnerei	105	„	28	„
3) Schneiderei u. Schuhmacherei	108	„	20	„
4) Verschiedenes	368	„	60	„
Die Tagelöhne trugen ein. . .	1109	„	70	„
Der Ertrag der Landwirthschaft kommt auf	1615	„	—	„

In finanzieller Beziehung ist zu bemerken, daß das Einnahmen sich auf Fr. 15,220 Rp. 7, das Ausgeben auf Fr. 14,942 Rp. 98 belief, und daß die aus der Staatskasse erforderlichen Zuschüsse im Ganzen auf Fr. 6468 86 Rp. zu stehen kamen, also Fr. 131 Rp. 14 weniger, als die im Budget bewilligte Summe.

Da die Mittelzahl der Züchtlinge 71,726 täglich beträgt, so kostete der Züchtling dem Staate im Jahr 1842 Fr. 90,20 Rp. oder $24\frac{5}{7}$ Rp. täglich.

Die Nahrung war sich gleich geblieben. Der Unterricht und die Seelsorge wurde auf übliche Weise, mit Eifer, besorgt. Der sanitarische Zustand war von Anfang des Jahres an nicht der günstigste: ohne daß mit wenigen Ausnahmen schwere Krankheiten herrschten, war die Infirmerie stets angefüllt, was hauptsächlich dem Mitleidsgefühl des neu angestellten Arztes, so wie dem angenehmen Aufenthalte in der reparirten Infirmerie zugeschrieben wird. Nach einiger Zeit Erfahrung verminderte sich indessen die Zahl der Kranken und stieg auf das gewöhnliche Verhältniß herab.

c. Die Enthaltungs- und Kostgänger- Aufsichts-
Anstalt zu Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Jänner waren in diesen Anstalten anwe- send	12	4	16
Eingetreten sind im Laufe des Jahres	12	7	19
Es haben sich demnach in diesen Anstalten im Ganzen befunden	24	11	35
Im Laufe des Jahres sind ausgetreten	13	6	19
Auf 31. Dezember 1842 war der Bestand	11	5	16

Die innere Einrichtung, die Behandlung der Enthalteneu und Kostgänger, ihre Beschäftigung, die vorzüglich in Landarbeiten, Pflanzungen und etwas Spinnerei besteht, so wie die Seelsorge und ärztliche Besorgung blieben sich gleich, wie in früheren Jahren.

D. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Was die Handhabung der Gefangenschaftspolizei und die Behandlung der Gefangenen anbetrifft, so hat sich die Polizeisection durch die monatlich einlangenden Rapporte von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten hierüber Bericht erstatten lassen, jedoch haben sich keine Facta ergeben, welche hier besonderer Erwähnung verdienen.

Beispiele unserer langsamen Justiz kamen leider auch in diesem Jahre vor, und es versäumte die Polizeisection nicht, ihrerseits auf Abhülfe dieses Uebelstandes zu dringen.

Eben so sind die Klagen gegründet über den Zustand mancher unserer Gefangenschaften. Bis dahin, wo die Frage wegen der Aufstellung von Criminalgerichten noch unentschieden blieb, ließen sich vor der Hand nur die nöthigste Verbesserung und Instandstellung der bestehenden Gefangenschaften vornehmen.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Lösch- anstalten.

Eine erfreuliche Erscheinung ist das seit einigen Jahren zunehmende Bestreben der Gemeinden, welche noch keine Feuerspritzen besitzen, sich solche, selbst unter beträchtlichen Geldopfern, zu verschaffen. So wurde im Jahre 1842 folgenden Gemeinden für die Anschaffung neuer Feuerspritzen, welche durch Sachverständige untersucht und gut befunden worden sind, der übliche Betrag von 10 % des Ankaufspreises aus der Staatskasse verabreicht:

Die Gemeinde Saignelégier erhielt . . .	Fr.	100.	—
„ „ Schwanden u. Nesselgraben „	„	73.	60
„ „ Bémont	„	100.	—
„ „ Walterswyl	„	64.	—
„ „ St. Brair u. Mont-Favergier „	„	104.	—
„ „ Belmund	„	128.	—
„ „ Péry	„	64.	—
„ „ Hermrigen	„	120.	—
„ „ Roched'or	„	32.	—
„ „ Laupen	„	88.	—
„ „ Wangen	„	160.	33
„ „ Röschenz	„	200.	—
„ „ St. Immer	„	200.	—
„ „ Uzenstorf	„	150.	—

Fr. 1583. 93

Der Ortsbehörde von Bern wurden wiederum die üblichen

Fr. 800, als Beitrag des Staats an die Kosten der hiesigen Löschanstalten und des Brandcorps, verabreicht.

Der amtliche Bericht von Biel bemerkt, daß die sonst für genügend gehaltenen Löschanstalten Biels bei dem dortigen bedeutendern Brande sich als sehr unzureichend bewiesen hätten, daher auch Biel die Anschaffung einer wahrhaften Saugspritze beschlossen habe. Burgdorf bemerkt, daß Hindelbank, ungeachtet mehrfachen erlassenen Mahnungen, nur eine mittelmäßig gute Feuerspritze besitze, die begüterten Ortschaften Möttschwyl, Schleumen, Bärtschwyl noch keine. Wegen der vielen Brandstiftungen schlägt dieser Beamte ferner vor, daß der Regierungsrath für jede sicher erwahrte Angabe einer absichtlichen Brandstiftung dem zuverlässigen Anzeiger, unter Geheimhaltung seines Namens, eine Belohnung von Fr. 50 — 500 zusichern würde, durch welchen Geldreiz, nebst der Sicherheit in Verschweigung des Namens, Mancher zu reden bewogen würde, der jetzt schweigt, weil er nicht nur keine Belohnung, sondern vielmehr Verfolgung und Rache auf viele Jahre hinaus zu gewärtigen hat.

In den Berggegenden, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Feuerpolizei scharf gehandhabt werde, was freilich auch bei der feuergefährlichen Bauart um so nothwendiger sei. Saanen bemerkt auch, daß seit dem Bestehen der Brandaffecuranz nur zwei Gebäude in diesem Bezirke abgebrannt seien.

Die eingelangten Berichte über das Ergebnis der Feuerspritzenmusterungen lauteten im Allgemeinen befriedigend.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

12 Personen wurden mit einer Recompensz bedacht, weil sie sich darum verdient gemacht hatten, durch schnelle Hülfsleistung und persönliche Anstrengung das bedrohte Leben ihres Mitmenschen zu retten. Jedoch war in keinem dieser Fälle die Hingebung und selbsteigene Lebensgefahr so groß und so

ausgezeichnet gewesen, daß sich die Polizeisection bewogen gefunden hätte, die für solche Fälle bestimmte Verdienstprämie an Jemanden zu verabreichen. Im Gegentheil macht sie stets die traurige Erfahrung, wie viele Leute es nicht fassen, daß eine solche Handlung Christenpflicht sei, und im eigenen Bewußtsein ihren Lohn finden sollte.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisection erhielt 34 Anzeigen von stattgefundenen Feuersbrünsten.

Es wurden ihr ferner eingereicht die amtlichen Berichte über 50 außergewöhnliche Todesfälle und über 11 Selbstentleibungen, und einen Selbstentleibungsversuch. Unter den erstern bilden die Fälle des Ertrinkens wieder die Mehrzahl, so wie bei den Selbstentleibungen das Erhängen; doch kamen u. a. zwei Selbstvergiftungsfälle und ein Selbstmord durch Erschießen vor.

II. Criminalpolizei.

Die Behandlung von Begehren um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß oder Umwandlung von Criminal- oder Polizeistrafen lieferte der Polizeisection wie gewohnt den Stoff zu einer beträchtlichen Anzahl von Geschäften. Sie befolgte dabei die bisher beobachteten Grundsätze so streng, als es immerhin mit den Forderungen der Humanität verträglich war: dennoch stieg die Zahl solcher Begehren auf 221.

Die merkwürdigern Begnadigungsfälle waren diejenigen der Kindsmörderin Margarethe Graf von Heiligenschwendi, welche vom Obergerichte zum Tode verurtheilt worden, auf den selbsteigenen Antrag dieser Behörde aber von dem Großen Rathe mit dieser Strafe verschont und statt dessen für die Dauer

von 15 Jahren ins Schellenwerk verlegt worden ist, und der Kindesmörderin Barbara Marti von Kirchdorf, welcher zwar ebenfalls die über sie verhängte Todesstrafe geschenkt, dieselbe jedoch, wegen der gravirenden Umstände, welche ihr Verbrechen begleiteten, in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt worden ist.

III. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1842 wurden auf gehörige Legitimation hin an 22 Fremde Aufenthaltsbewilligungen, und an 91 Fremde Niederlassungsbewilligungen ertheilt.

Der Stand der Fremden im Kanton war am 1. Juli 1842, in Gemäßheit der durch die Centralpolizeidirection vorgenommenen Toleranzenrevision, folgender:

814 Fremde mit Niederlassungsbewilligung

138 „ „ Toleranzen.

952 Total 952, oder 14 mehr, als auf gleiche Zeit 1841.

Unter diesen sind aber die bloß Durchreisenden, sowie Schweizer aus andern Kantonen und die fremden Handwerksgefelln nicht begriffen.

Aus dem Resultat der verschiedenen Toleranzenrevisionen ergiebt sich, daß in den letzten Jahren die Progression in der Anzahl der Fremden jeweilen auf etwa 60 sich belief. Die dießjährige geringere Progression beruht nicht sowohl auf einer mindern Anzahl neu hinzugekommener Fremden, sondern vielmehr in der Menge solcher, welche sich heimlich, größtentheils mit Hinterlassung ihrer Schriften und Schulden aus dem Kanton entfernen, und deren Zahl sich im Jahre 1842 auf circa 40 belief.

Ein Spezialfall gab Stoff zu einer Maßnahme gegen die Württembergischen Angehörigen, welche aber auf befriedigende Aufschlüsse von Seite der dortigen Behörden zurückgenommen wurde. Die Weigerung, einem seit längerer Zeit hier ange-

fessenen Würtemberger den Heimathschein zu erneuern, mit der Zumuthung an denselben, auf das Württembergische Staatsbürgerrecht zu verzichten, hatte nämlich bei der Polizeisection Zweifel über die fernere Gültigkeit der Württembergischen Heimathscheine erregt, und da dieselben für die bleibende Wohnung in einem fremden Staate die specielle königliche Bewilligung verlangen, über den Begriff bleibender Wohnung aber verschiedene Ansichten walten, so wurde den sämmtlichen hier angefessenen Württembergern insinuiert, sich jene königliche Erlaubniß zu verschaffen. Es langte aber eine Erklärung des Württembergischen Ministeriums ein, dahin gehend, daß derjenige Staat, welcher einem Württembergischen Angehörigen temporären Aufenthalt gestattet, so lange als der Heimathschein dauert, gegen eine Verweigerung der Wiederaufnahme vollkommen gesichert sei, und da die hierseitigen Niederlassungsbewilligungen jeweilen nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt werden, und somit keinen bleibenden Aufenthalt garantiren, so wurde jene Verfügung als unnöthig und auf einem Mißverständnisse der betreffenden Württembergischen Behörde beruhend, zurückgezogen.

In Bezug auf die schweizerischen Niederlassungsverhältnisse wurde die Polizeisection auf die Beschränkungen aufmerksam gemacht, welchen die Berner in Stadtbasel hinsichtlich ihrer Niederlassung und Gewerbsausübung unterworfen seien, und die dortseitige Regierung wurde angesucht, darüber officiellen Aufschluß zu ertheilen. Hieraus ergab es sich denn auch nur zu bestimmt, daß in Basel ein förmliches ausschließendes Gewerbszwangsrecht, gegenüber allen andern Schweizerbürgern herrsche, indem zwar die Niederlassung frei ist, aber nicht die freie Betreibung eines Gewerbes gestattet wird, mit Ausnahme der Landwirthschaft, solcher Gewerbe, die nicht schon von Stadtbaselschen Bürgern betrieben werden, und der Ausübung der mit der Liegenschaft erkaufte Realconcessionen, wie Wirthschaften, Mühlerechte &c.

Der Große Rath, von welchem die Frage zum Entscheide gebracht wurde, ob unter solchen Umständen eine Retorsionsmaßregel gegen die Stadt Basel nicht am Orte wäre, fand sich zwar in seiner Majorität nicht bewogen, eine solche also gleich zu verhängen, erkannte aber unterm 25. November 1842 die Erheblichkeit des Antrages, bei der Regierung von Basel-Stadttheil auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die bestehende Rechtsungleichheit in der freien Handels- und Gewerbsausübung aufgehoben werde. In Folge dessen hat der Regierungsrath einleitende Schritte bei der dortseitigen Regierung gethan, und es wird das Resultat der daherigen Unterhandlungen gewärtigt.

Ein weiterer Gegenstand der Fremdenpolizei, welcher die Aufmerksamkeit der Polizeisection speciell in Anspruch nahm, betraf das polizeiliche Verhältniß der angestellten Lehrer.

Bei wiederholten Anlässen hatte sie sich nämlich überzeugt, daß oft Fremde, wenn sie durch das Erziehungsdepartement durch Ertheilung von Lehrbewilligungen die Erlaubniß erhalten haben, sich im Kanton anstellen zu lassen, durch den Besitz einer solchen Bewilligung sich zum hiesigen Aufenthalt befähigt glaubten, ohne den hiefür erforderlichen polizeilichen Bedingungen ein Genüge leisten zu müssen.

Da aber durch die ungesetzliche Duldung von solchen Fremden dem Staate Nachtheile drohen, wenn dieselben später in ihrer Heimath nicht wieder anerkannt werden sollten, so richtete die Polizeisection das Ansuchen an das Erziehungsdepartement, in Zukunft keinem Fremden ein Lehrpatent zu ertheilen oder eine Anstellung im Kanton zu gestatten, er habe denn die polizeilichen Bedingungen zu seinem Aufenthalte erfüllt, und da diese Behörde Bedenken trug, die Polizeisection durch eine solche, ihrem Geschäftskreis fremde Handbietung zu unterstützen, so wurde die Sache dem Regierungsrath zum Entscheide unterlegt, und dieser ertheilte sodann *) den sämt-

*) 23. Februar 1843.

lichen Departementen die Weisung, keine Fremde anzustellen oder durch die unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden oder Beamten anstellen zu lassen, es haben denn diese Fremden über den Besitz einer förmlichen Aufenthaltsbewilligung sich ausgewiesen.

Verschiedene polizeiliche Verfügungen und Unterhandlungen veranlaßte das überhandnehmende Eindringen von Heimathlosen, als worüber hauptsächlich aus den Amtsbezirken Narwangen und Trachselwald, aber auch aus den Aemtern Büren, Fraubrunnen, Münster, Signau und Wangen Anzeigen und Klagen einlangten. Dieser Gegenstand nahm hauptsächlich die Thätigkeit der Centralpolizeidirection in Anspruch, welche deshalb mehrere ausführliche Rapporte an den Regierungsrath erstattete.

Die Quelle der gegenwärtigen Heimathlosigkeit so vieler Menschen in der Schweiz, scheint

- 1) in der häufigen Conversion;
- 2) in den Heirathen solcher Convertiten, welche von katholischen Priestern auf die leichtsinnigste Weise begünstiget werden, zu liegen.

Es ist auch bekannt und erwahrt sich stets von Neuem, daß diese eindringenden Heimathlosen, die zugleich unglückliche und gefährliche Individuen sind, meistens aus den kleinen Kantonen herbeiströmen. Sie gehören alle der katholischen Confession an, und kommen größtentheils vom luzernischen, theils auch vom aargauischen Gebiete her. Die Zahl, die von Frankreich, Freiburg und Wallis hereindringt, ist sehr unbedeutend. Nicht alle mit dieser Classe Leute umherziehenden Individuen gehören indessen in die Classe der Heimathlosen; nicht wenige haben unbestreitbare Rechte auf eine schweizerische Heimath, die sie aus dem Grunde verläugnen, um desto sicherer ihr angewohntes träges Nomadenleben fortzusetzen. Bekanntermaßen behaupten alle ohne Ausnahme, nicht zu wissen, wer ihre Eltern gewesen, woher sie stammen und wo sie geboren und

getauft worden. Aus diesem Grunde hauptsächlich und weil sie ihre frühern Duldungsorte nicht angeben wollen, ist es schwierig, ja ganz unmöglich, ihnen behülflich zu sein, da die Anwendung des eidgenössischen Concordats von 1820 auf der Niederlegung dieser Angaben beruht.

Da der Stand Bern im Jahr 1842 Vorort war, so gab dieser Umstand einen Hauptgrund dazu ab, daß sich Massen von Heimathlosen nach seinem Gebiete zogen, in der Beglaubniß, daß sich der Vorort mit ihrer Einbürgerung befaße. Ein anderer Grund ist der, daß die kleinen Kantone solches Gesindel gern den reichern regenerirten Kantonen aufzuwälzen suchen.

Bern selbst hat in seinem Gebiet keine nicht anerkannten Heimathlosen mehr, keine haben Ansprüche auf hierseitige Duldung. Daher ist die Polizei gezwungen, alle diejenigen Heimathlosen von den Grenzen abzuweisen, welche sich auf denselben erblicken lassen.

Zu diesem Ende und überhaupt dem Eindringen von Heimathlosen und dem unglückseligen Treibjagen auf dieselben zu steuern, wurde zwischen den Polizeistellen von Solothurn, Bern, Baselland und Aargau, in Langenthal eine Conferenz abgehalten, und in Folge derselben eine Uebereinkunft geschlossen, welcher später auch Luzern beiträt.

Diese Uebereinkunft umfaßte folgende vier Punkte:

- 1) Sich Heimathlose, welche auf ihrem Gebiete aufgegriffen worden, nicht mehr auf geheimem Wege zuzutreiben, oder zuzuschmuggeln, sondern solche Vaganten in andere angrenzende Länder zu setzen.
- 2) Falls es sich aus den Angaben der Angehaltenen, so wie aus ihrem Dialekt oder anderen Umständen ergeben würde, daß sie aus einem entfernten Lande oder Kanton herkämen, und daher nicht unmittelbar dahin abgesetzt werden können, dieselben alsdann an die Polizeistelle desjenigen der einverstandenen benannten Kantone zu senden, welche im Fall ist, diese Vaganten zunächst in jenes Land abzusetzen, sei

es nach Frankreich, dem Großherzogthum Baden, oder einem andern Kantone der Schweiz.

- 3) Monatliche Tabellen der aufgegriffenen und weggebrachten Heimathlosen gegenseitig auszuwechseln. Diese Tabellen sollen enthalten: den Namen, das vollständige Signalement, wo möglich die Angabe der Eltern, Zeit und Ort der Aufgriffung und den Zeitpunkt der Wegführung.
- 4) Den Vorort einzuladen, nach der ihm, zufolge Concordat vom 17. Juni 1828 zustehenden Competenz, sich Verzeichnisse der geduldeten Heimathlosen, nebst wo möglichen Angaben ihrer Eltern geben zu lassen, diese Verzeichnisse wo möglich in ein Generalverzeichnis mit möglichster Beförderung zusammenzutragen und den Polizeibehörden der benannten Stände gefälligst zuzustellen, damit aufgegriffene Heimathlose, die irgendwo ein Duldungsrecht besitzen, namentlich dorthin transportirt, so streng als möglich die bereits bestehenden Concordate vollzogen, und die Anzahl der unter dem Namen der Heimathlosen und herumstreichenden Vaganten ausgesondert und heimspedirt werden können.

So weit die Bestimmungen jener Uebereinkunft, die, so wenig durchgreifend sie auch den ersten Augenblick erscheinen, doch bei festem Zusammenhalten der theilhaftigen Kantone geeignet sein dürften, die Heimathlosen in die östliche Schweiz zurückzudrängen, dadurch die Bereitwilligkeit zu Ausrottung des Heimathlosenwesens dortseits allmählig zu erzwingen, und die spätern Radicalmittel hervorzurufen.

Außerdem wurden von den hiesigen Grenzen die Polizeimaßnahmen gegen das Eindringen von Heimathlosen und fremdem Gesindel verschärft und den betreffenden Regierungsstatthaltern, so wie den Landjägern größere Wachsamkeit und Aufsicht anempfohlen.

Auch Burgdorf macht aufmerksam auf die dringend notwendige Abhülfe wegen den Heimathlosen, die sich ebenfalls in abgelegenern Theilen dieses Bezirks einschleichen und besonders

den Bewohnern abgelegener Höfe höchst lästig fallen, ja selbst gefährlich werden, da einzelne aus solchen Banden bewaffnet sind. Fraubrunnen meldet, daß zuweilen noch solche Heimathlose aus dem Kanton Solothurn in den hiesigen eindringen, die dann wieder dahin zurückgeschoben werden; Concordate und Conferenzen haben an diesem schmählichen Schlendrian noch nichts zu ändern vermocht.

Einbürgerungen von hier geduldeten Heimathlosen gelangen im Jahr 1842 keine; daherige Versuche scheitern stets an der Abneigung der Gemeinden gegen solche Aufnahmen und an den zu beträchtlichen pecuniären Opfern, welche der Staat dafür bringen müßte.

Dagegen behandelte die Polizeisection neunzehn Bürgerrechtsankaufsbegehren und fünfzehn Naturalisationsbegehren von Fremden, und auf die daherigen Anträge hin ertheilte der Große Rath an drei Fremde die Naturalisation.

IV. Gewerbspolizei.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit hat die Polizeisection in Betreff der Ausübung der Gewerbspolizei für diesmal keine zu erwähnen.

Was die Handhabung des Gesetzes über den Brodverkauf anbetrifft, so sollen zwar jährlich wenigstens einmal die Brodwagen, die Gewichte und die Beschaffenheit des Brodes untersucht, und die daherigen Rapporte der Polizeisection eingesendet werden. Das unzuweckmäßige und unvollständige Einlangen solcher Rapporte setzt aber die Polizeisection außer Stande, zu beurtheilen und Bericht zu erstatten, in wie weit diesen Vorschriften im Ganzen nachgekommen sei, ob die vorgeschriebenen Nachschauungen allgemein abgehalten und die fehlbaren Bäcker und Brodverkäufer dem Richter überwiesen und von diesem gehörig bestraft worden seien. Ueber das Verfahren bei den anzuordnenden Brodnachschauungen, fand sich die Polizeisection

veranlaßt, mehreren Regierungsstatthaltern die Weisung zu ertheilen: daß außer der allgemeinen durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 vorgeschriebenen Nachschau der Maße und Gewichte der Eichmeister nur dennzumal für dergleichen Nachschau in Anspruch zu nehmen sei, wenn es sich auf eingelangte Anzeigen hin, die den Verdacht des Gebrauchs falscher Waagen oder Maße und Gewichte begründen, um eine eigentliche Verification derselben durch einen Sachverständigen handle; daß hingegen bei den gewöhnlichen Nachschau, wo es nur darum zu thun ist, sich zu überzeugen, ob im öffentlichen Verkehr gehörig geeichte und bezeichnete Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden, so wie bei den Brodnachschau, dem Staat keine weiteren Kosten auffallen, sondern mit dieser Berrichtung die Ortsvorgesetzten und namentlich die besoldeten Unterstatthalter beauftragt werden sollen.

Das neue Maß- und Gewichtsystem greift allmählig festere Wurzel im Volke, doch stößt dessen Ausführung in einzelnen Beziehungen immer noch auf Schwierigkeiten. Die Milchmaß, so wie das Turben- und Kohlenmaß sind noch nicht definitiv regulirt, obschon die Polizeisection deßhalb wiederholt Anträge an den Regierungsrath gestellt hatte. Auch in Betreff des Holzmaßes fand das Gesetz in seiner Execution Hindernisse, da selbst die Forstcommission stets noch Holz nach dem alten Maße zum Verkauf brachte.

Diese stellte zwar die Unmöglichkeit dar, den nothwendigen Holzvorrath ankaufen zu können, wenn ihr das alte Maß auf einmal zu gebrauchen verboten würde, weil die Verschiedenheit des alten und neuen Klafters nicht nur in der Höhe und Breite desselben bestehe, sondern auch in der Länge der Spalten, und die Ankäufe meistens bei Particularen im Oberlande gemacht werden, diese aber ihr Holz immer noch nach dem alten Maße aufrüsten, daher es denn vorzüglich darum zu thun sein möchte, das Publikum auf die genaue Vollziehung des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Infolge dessen beschloß der Regierungsrath nach dem Antrage der Polizeisection unterm 29. August 1842:

- 1) Die Forstcommission aufzufordern, von nun an keine Holzverkäufe mehr nach dem alten Maße vorzunehmen, hingegen das schon angekaufte nach dem alten Maße aufgerüstete Holz so schnell möglich zu verbrauchen und dann die alten Maße zu vernichten.
- 2) Das von dem Inspector für Maß und Gewicht angedrohte executorische Einschreiten zu verschieben.
- 3) Ein Kreis Schreiben an alle Regierungsstatthalter ergehen zu lassen, wodurch dieselben beauftragt werden, hinsichtlich desjenigen Holzes, welches für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist, die Aufrüstung nach dem alten Maße streng zu verbieten, die alten Maße zu confisciren, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungsbehörden kein Holz mehr nach dem alten Maße kaufen werden.

In diesem Sinne ließ die Polizeisection ein Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter unterm 19. September 1842 abgehen.

Was die noch vorräthigen vom Staat mit bedeutenden Geldopfern zum Verkauf an das Publikum in den kostenden Preisen acquirirten Verkehrsmaße und Gewichte anbetrifft, so ertheilte der Regierungsrath der Polizeisection Vollmacht zu endlicher Liquidation dieses Gegenstandes, da sich auf der einen Seite kein Absatz mehr zeigte, auf der andern die Aufbewahrung derselben mit Nachtheil und Kosten verbunden war.

Diese Liquidation hat sofort mit dem Absatz von gußeisernen Gewichten in mehr oder weniger bedeutenden Quantitäten begonnen.

Die Polizeisection hat im Laufe des Jahrs 1842 — 57 Sitzungen gehalten.
